

# Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

45. Jahrgang – Nr. 7 – 26. April 2002 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- **Bürgerentscheid in der Stadt Münster am 16. Juni 2002**
- **Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2002**
- **Satzung der Stadt Münster über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den Bereich Hiltrup – nördlich Im Dahl**
- **Beschluss über die Grenzregelung G 57: Aegidiistraße**
- **Rat der Stadt Münster Feststellung eines Nachfolgers**
- **Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW**

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bürgerentscheid in der Stadt Münster am 16. Juni 2002

- 1) Am 16. Juni 2002 (Abstimmungstag) in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr wird in der Stadt Münster gemäß § 26 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ein Bürgerentscheid durchgeführt. Die zur Abstimmung gestellte Frage lautet: "Soll die Stadt Münster alleinige Gesellschafterin der Stadtwerke Münster GmbH bleiben?" Die Frage kann nur mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden.

Abstimmungsberechtigt ist, wer am Abstimmungstag

- Deutsche(r) im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) besitzt,
- das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat,
- seit mindestens drei Monaten, also seit dem 16. 3. 2002 in der Stadt Münster seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat und
- nicht nach § 8 KWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

Das Stadtgebiet ist auf der Grundlage der Kommunalwahlbezirke in 67 Abstimmungsbezirke eingeteilt. Der Plan mit den eingezeichneten Abstimmungsbezirken und das zugehörige Straßenverzeichnis sowie das Verzeichnis der Abstimmungsräume können bei der Stadtverwaltung Münster, Wahlamt, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, Münster eingesehen werden.

Für jeden Abstimmungsbezirk wird ein Abstimmungsvorstand gebildet.

Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses am 16. Juni 2002 um 16.00 Uhr im Rathaus, Festsaal und Rüst-kammer, Prinzipalmarkt 8/9, Münster zusammen.

- 2) Jeder Abstimmungsberechtigte erhält bis zum 26. 5. 2002 eine Abstimmungsbenachrichtigung über die Eintragung im Abstimmungsverzeichnis.

Das Abstimmungsverzeichnis liegt von Montag, 27. 5. 2002 bis Mittwoch, 29. 5. 2002 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag, 31. 5. 2002, 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus, und zwar bei der Stadtverwaltung Münster, Wahlamt, Stadthaus 1, Stadthausaal, Klemensstraße 10, 48143 Münster. Jede(r) Abstimmungsberechtigte kann verlangen, dass in dem Abstimmungsverzeichnis während der Auslegung der Tag seiner/ihrer Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist beim Wahlamt Einspruch einlegen (Adresse siehe oben).

Wer in einem anderen Abstimmungsraum oder durch Briefabstimmung abstimmen will, kann beim Wahlamt bis zum 14. Juni 2002, 18.00 Uhr (bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung bis zum 16. Juni 2002, 15.00 Uhr) schriftlich oder mündlich (nicht fernmündlich) einen Abstimmungsschein beantragen.

Öffnungszeiten des Wahlamtes

**14. 5. 2002 bis 13. 6. 2002**

montags bis donnerstags:

8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

freitags und samstags:

8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

**Freitag, den 14. 6. 2002**

8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

**Samstag, den 15. 6. 2002**

8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

**Sonntag, den 16. 6. 2002**

8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

- 3) Die Stimme kann jeder Abstimmungsberechtigte nur in dem Abstimmungsraum abgeben, in dessen Abstimm-

ungsverzeichnis er eingetragen ist. Die Abstimmungsbenachrichtigung ist mitzubringen und abzugeben. Auf Verlangen, insbesondere wenn die Abstimmungsbenachrichtigung nicht vorgelegt wird, hat sich der Abstimmende über seine Person auszuweisen.

Abgestimmt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Der Stimmzettel muss vom Abstimmungsberechtigten in einer Abstimmungskabine des Abstimmungsraumes gekennzeichnet und gefaltet werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand in die Abstimmurne zu werfen.

Abstimmungsberechtigte, die einen Abstimmungsschein haben, können an der Abstimmung

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsraum oder
- durch Briefabstimmung teilnehmen.

Bei der Briefabstimmung hat der/die Abstimmende der Stadt Münster, Stadtdirektor als Abstimmungsleiter, in einem verschlossenen Abstimmungsbrief

- den Abstimmungsschein und
- in einem besonderen verschlossenen Abstimmungsumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Abstimmungsbrief am Abstimmungstag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der Stadt Münster, Stadtdirektor als Abstimmungsleiter, Wahlamt bis zum vorgenannten Termin abgegeben werden.

Die Abstimmungshandlung und die Ergebnisermittlung sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäftes möglich ist.

Jede abstimmungsberechtigte Person kann ihr Abstimmungsrecht nur einmal und persönlich ausüben. Auf die Strafbestimmungen des § 107 a des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen.

Münster, den 19. April 2002

Stadt Münster

Der Stadtdirektor  
als Abstimmungsleiter

Freye

### Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung

vom 14. 7. 1994 (GV. NW. vom 2. 9. 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 11. 2001 (GV. NW. S. 811) und aufgrund des Erlasses des Innenministeriums NW vom 30. 7. 2001 über die Zulassung von Ausnahmen auf der Grundlage der Dokumentation des Konzeptes für einen doppelischen Kommunalhaushalt im Neuen Kommunalen Finanzmanagement (Modellprojekt Doppik) gem. § 126 Gemeindeordnung NW hat der Rat der Stadt Münster mit Beschluss vom 20. März 2002 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird in einen kameralen Teil (Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt) und wegen der Erprobung eines doppelischen Kommunalhaushalts in einen doppelischen Teil (Ergebnis- und Finanzplan) gegliedert.

(2) **Der kamerales Teil** des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr **2002**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

##### im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	609.046.720 €
in der Ausgabe auf	609.046.720 €

##### im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	205.129.960 €
in der Ausgabe auf	205.129.960 €

festgesetzt.

(3) **Der doppelische Teil** des Haushaltsplanes, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr **2002** enthält, wird

##### im Gesamtergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	4.359.490 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	16.452.657 €

##### im Gesamtfinanzplan mit

den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	4.486.450 €
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	13.043.615 €

den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	32.280 €
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	252.860 €

den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr **2002** zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und im doppelischen Finanzplan für Investitionsauszahlungen erforderlich ist, wird auf

**84.580.490 €** (ohne Umschuldungen) festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

**35.447.540 €**

festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben bzw. Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**75.000.000 €**

festgesetzt.

#### § 5

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr **2002**

werden für die

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 210 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 v. H.
2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag auf 440 v. H.

festgesetzt.

#### § 6

(1) Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke „künftig wegfallend“ (kw) oder „künftig umzuwandeln“ (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:

##### 1. kw-Vermerk

1.1 Ist ein an einer Planstelle angebrachter kw-Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu dem angegebenen Zeitpunkt.

1.2 Ist ein Termin nicht angegeben, entfällt die Stelle mit der Erledigung der Aufgabe oder mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

##### 2. ku-Vermerk

2.1 Ist eine Planstelle mit einem ku-Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, än-

dert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.

2.2 Fehlt bei einer mit einem ku-Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.

(2) Ist im Stellenplan bei einer Besoldungsgruppe ein ku-Vermerk gem. § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Festsetzung besonderer Stellenobergrenzen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Stellenobergrenzenverordnung - StOV-Gem. -) vom 8. 12. 1976 angebracht, ist jede dritte freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe oder in eine Angestelltenstelle umzuwandeln oder einzusparen.

(3) Beamten, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höheren Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LBesG NW).

## § 7

(1) Über die Aufhebung der im Haushaltsplan angebrachten Sperrvermerke entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss nach Vorberatung in den betroffenen Bezirksvertretungen und Fachausschüssen.

## § 8

### (1) Deckungsfähigkeit gem. § 18 GemHVO (Regeln für den kameralen Haushaltsteil)

Im **Verwaltungshaushalt** werden die veranschlagten Ausgabe-Haushaltsstellen innerhalb eines Amtsbudgets (Bedarfsamt)

- soweit sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind
- mit Ausnahme der Haushaltsstellen, die mit einem unechten Deckungsvermerk versehen sind (Zweckbindung durch Einnahmen)
- mit Ausnahme der in Buchungsplänen zentral bewirtschafteten Haushaltsstellen, die in sich eigene Deckungsringe bilden:
  - Personalausgaben
  - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
  - Unterhaltung der Grünanlagen
  - Reinigung
  - Mieten, Steuern und Gebühren
  - Versicherungsbeiträge

- Heizung
- Strom, Gas und Wasser

### für **gegenseitig deckungsfähig erklärt.**

Darüber hinaus werden **alle** in Buchungsplänen zusammengefassten Ausgaben für den jeweiligen Aufgabenbereich horizontal (d.h. innerhalb der Unterabschnitte der Ämter) **für gegenseitig deckungsfähig erklärt.**

Ferner bilden die Ansätze für die vorab-budgetierten Ausgaben

- Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen
- gesetzliche Leistungen der Sozialhilfe
- gesetzliche Leistungen der Jugendhilfe
- Lernmittel nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz
- Schülerbeförderungskosten

in sich einen oder mehrere geschlossene Deckungsringe. Sie werden für die einzelnen Aufgabenbereiche **für gegenseitig deckungsfähig erklärt.**

Im **Vermögenshaushalt** werden alle veranschlagten Ausgabe-Haushaltsstellen innerhalb eines Bedarfsamtes, soweit sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind, für **gegenseitig deckungsfähig erklärt.**

### (2) Übertragbarkeit gem. § 19 Abs. 2 GemHVO (Regeln für den kameralen Haushaltsteil)

Im **Verwaltungshaushalt** sind nur die veranschlagten Ausgabeansätze, die einen entsprechenden Übertragbarkeitsvermerk tragen, in das nächste Haushaltsjahr übertragbar, sofern der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist.

#### a) Übertragbarkeitsvermerk (Schlüssel 2)

Die nicht verbrauchten Haushaltsansätze können auf Antrag und Entscheidung der Kämmerin übertragen werden.

#### b) Übertragbarkeitsvermerk (Schlüssel 5)

Von diesen im Bereich der sächlichen Verwaltungs- und Betriebsausgaben nicht verbrauchten Haushaltsansätzen sind

- 50 % - wenn sie den Betrag von 50,- € übersteigen - in einem automatisierten Verfahren direkt in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen.
- Darüber hinaus entscheidet die Kämmerin in besonders begründeten Einzelfällen über die Übertragung weiterer Mittel.

### (3) Flexible Haushaltsführung (Regeln für den doppelten Haushaltsteil)

- 3.1 Alle Personalausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 3.2 Alle weiteren Aufwendungen werden jeweils innerhalb einer Produktgruppe

für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Innerhalb der einzelnen Produktgruppen berechneten Mehrerträge zu Mehraufwendungen. Davon ausgeschlossen sind Erträge und Aufwendungen, die mit einem unechten Deckungsvermerk versehen sind (zweckgebundene Erträge und Aufwendungen). In diesen Fällen werden lediglich die zweckgebundenen Aufwendungen für deckungsberechtigt gegenüber den weiteren Aufwendungen erklärt.

3.3 Alle nicht ergebniswirksamen Personalausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3.4 Innerhalb der einzelnen Produktgruppen berechneten nicht ergebniswirksamen Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zu nicht ergebniswirksamen Mehrauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Personalausgaben.

3.5 Innerhalb der einzelnen Produktgruppen werden alle Aufwendungen (außer Personalausgaben und Aufwendungen mit einem unechten Deckungsvermerk) für einseitig deckungsfähig zu Gunsten nicht ergebniswirksamer Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit erklärt.

3.6 Alle Personalausgaben werden für deckungsberechtigt gegenüber allen Personalausgaben erklärt.

3.7 Alle investiven Auszahlungen werden jeweils innerhalb einer Produktgruppe für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Davon ausgeschlossen sind Auszahlungen, die mit einem unechten Deckungsvermerk versehen sind (Zweckbindung durch Einzahlungen). In diesen Fällen werden lediglich die zweckgebundenen Auszahlungen für deckungsberechtigt gegenüber den weiteren investiven Auszahlungen erklärt.

### (4) Übertragbarkeit (Regel für den doppelten Haushaltsteil)

Aufwendungen und Auszahlungen sind nur übertragbar, soweit Aufwands- bzw. Auszahlungsermächtigungen rechtlich gebunden sind. Die Übertragung erfolgt automatisiert.

## § 9

Werden Zweckzuweisungen von Bund, Land oder anderen Gebietskörperschaften gegenüber den in den Haushaltsplan bzw. in den Finanzplan und in das Investitionsprogramm der Stadt Münster eingestellten Ansätze verringert bzw. gestrichen, so reduziert sich in gleichem Umfang die für den Verwendungszweck bestehende Ausgabeermächtigung. Ausnahmen bedürfen eines Ratsbeschlusses.

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 79 Abs. 5 GO NW darf die Haushaltssatzung frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht werden. Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde der Bezirksregierung mit Schreiben vom 21. 3. 2002 angezeigt.

Die Frist nach § 79 Abs. 5 GO NW endet mit Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 19. 4. 2002 am 22. 4. 2002.

Der Haushaltsplan und seine Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 29. 4. bis einschl. 8. 5. 2002 bei der Stadtkämmerei, Prinzipalmarkt 5, Zimmer 323, während der Dienststunden öffentlich aus.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer

Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 23. April 2002

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

### Satzung der Stadt Münster über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den Bereich Hilstrup – nördlich Im Dahl

Der Rat der Stadt Münster hat am 14. 11. 2001 aufgrund des § 34 (4) Satz 1

Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Gemäß § 34 (4) BauGB werden die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Bereich Hilstrup – nördlich Im Dahl entsprechend der Darstellung in der anliegenden Planzeichnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegt folgendes Grundstück:

Gemarkung Hilstrup, Flur 7, Teil des Flurstücks 490

#### § 2

Der südliche Teil des Geltungsbereiches der Satzung (40 m parallel zur Straße Im Dahl) wird als allgemeines Wohngebiet für eine Bebauung mit maximal II-geschossigen Hausgruppen und einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschossflächenzahl von 0,8 sowie Satteldach festgesetzt.

Je Hauseinheit ist nur eine Wohneinheit zulässig.

Die Baufläche liegt im Einwirkungsbereich der Bahnstrecke Münster-Hamm. Im Rah-

## STADT MÜNSTER

### Satzung der Stadt Münster über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den Bereich Hilstrup – nördlich Im Dahl

#### Festsetzungen

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

#### Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet

#### Maß der baulichen Nutzung

0,4 Grundflächenzahl

0,8 Geschossflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

H nur Hausgruppen zulässig

#### Bauvorschriften

SD Satteldach

Fläche zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft

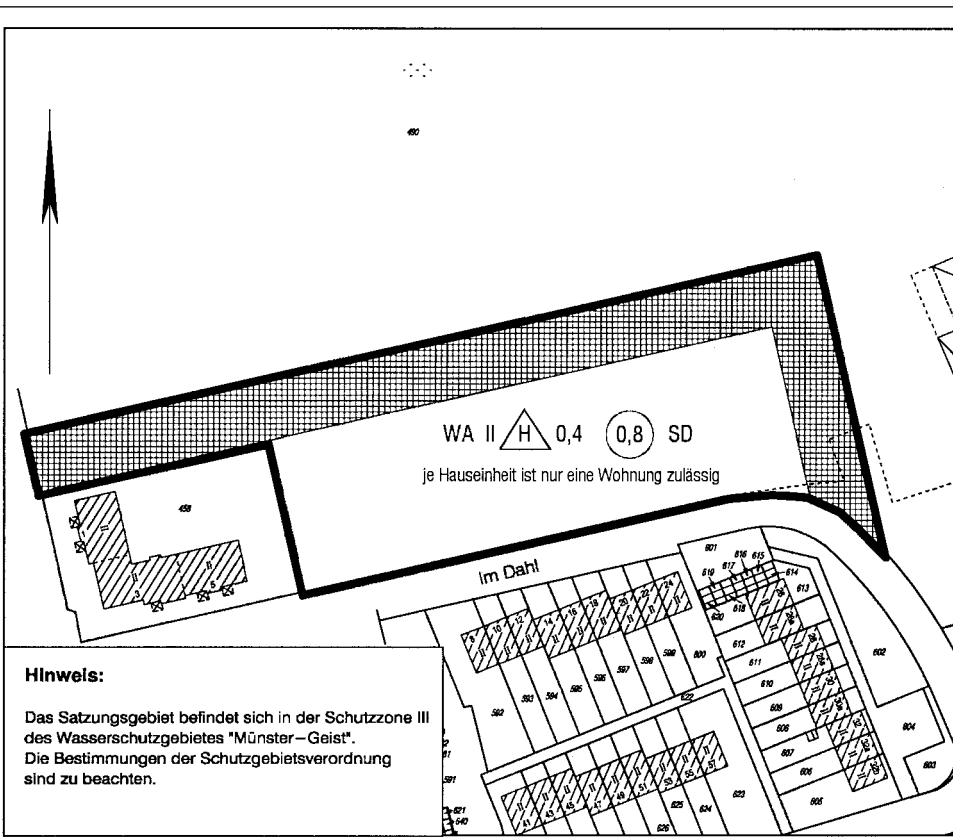
Gemarkung: Hilstrup

Flur: 7

Maßstab: 1 : 2000



VERMESSUNGS-  
UND KATASTERAMT



#### Hinweis:

Das Satzungsgebiet befindet sich in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes "Münster-Geist". Die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten.

men der Bebauung sind ggf. passive Lärmschutzvorkehrungen zu treffen.

Der an das allgemeine Wohngebiet nördlich und östlich angrenzende Bereich (15 m tief) wird als Ausgleichsfläche festgesetzt und dem allgemeinen Wohngebiet zugeordnet.

Das Satzungsgebiet befindet sich in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Münster-Geist“, festgesetzt am 18. 6. 1990. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen in der Schutzzone sind die Verbote und Genehmigungspflichten der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten.

Nähere Einzelheiten sind aus der anliegenden Planzeichnung ersichtlich.

### § 3

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

#### 1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

#### 2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flä-

chennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeugt worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 17. April 2002

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

### Beschluss über die Grenzregelung G 57: Aegidiistraße

Nach § 83 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekanntgemacht, dass der vom Umlageausschuss der Stadt Münster am 11. 4. 2002 nach § 82 BauGB gefasste Beschluss über die Grenzregelung G 57: Aegidiistraße für die Grundstücke Gemarkung Münster, Flur 16, Flurstücke 54, 59, 99, 121, 266 und 268 am 23. 4. 2002 unanfechtbar geworden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wird nach § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die Grenzregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen diese Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit der Grenzregelung bekanntgemacht worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlageausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlageausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschul-

den den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 23. April 2002

Umlageausschuss  
der Stadt Münster

L. S.

Dr. Jeddelloh  
Vorsitzender

### Rat der Stadt Münster Feststellung eines Nachfolgers

Als Mitglied des Rates der Stadt Münster scheidet

#### Frau Monika Sedlaczek (GRÜNE)

mit Ablauf des 30. 4. 2002 aus.

Nachfolger nach der Liste der Ersatzbewerber/innen (Reserveliste) ist

#### Herr Carsten Peters, Königsberger Straße 131, 48157 Münster.

Gemäß § 45 (2) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW. S. 454/S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 7. 1999 (GV. NRW. S. 412), - KWahlG - habe ich den Nachfolger mit Wirkung zum 1. 5. 2002 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 23. April 2002

Stadt Münster

Der Oberbürgermeister  
als Wahlleiter

Dr. Berthold Tillmann

Absender:

**STADT MÜNSTER**

Presse- u. Informationsamt

**48127 Münster****Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW**

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl S. 1223 in der Fassung vom 2. März 1974 BGBl S. 469) Arbeiten für die **bodenkundliche** Landesaufnahme durchführen.

**Zeitraum** Juli - Sept. 2002**Kreis****Stadt/Gemeinde** Münster**Topographische Karte** 3911 Greven,  
**1 : 25.000 Blatt** 3912 Westbevern

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG § 3 und § 14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG § 60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG § 10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.\* Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund des vorbezeichneten Gesetzes haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden, sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch abgestempelte Dienstausweise mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen. Es wird gebeten, die Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

Krefeld, den 10. April 2002

Geologischer Dienst NRW  
- Landesbetrieb -  
De-Greiff-Straße 195  
47803 Krefeld  
Geschäfts-Z.: 14.30/1125/02

I.A.

Dr. Wolf

\* Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - IIIB-335-8583 - u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr - 313-66-75 - v. 5. 9. 1997).

Herausgegeben von der Stadt Münster  
- Presse- u. Informationsamt -,  
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 50.  
Redaktion: Rainer Beike  
Einzelpreis: 1,00 €  
Bezugsgeld jährlich 32,00 €. Abonnementsbestellungen sind zu richten an die Stadt Münster - Presse- und Informationsamt -.  
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres.  
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung, Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.  
Druck: Joh. Burlage  
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22